

# Qualitätsorientierte Entscheidungsfindung

---

29. Juni 2020

**– Übersetzung –**

Im vorliegenden Dokument werden neben den wichtigsten Faktoren, die zur Qualität von Beschwerdekammerentscheidungen beitragen, auch die wichtigsten Elemente ausgeführt, die eine Kammer im Verfahren und bei der Abfassung ihrer schriftlichen Entscheidungen berücksichtigen sollte, und es werden Ansätze zur Qualitätssicherung erläutert. Das Dokument wurde von einer internen Arbeitsgruppe der Beschwerdekammern erstellt und vom Präsidenten der Beschwerdekammern nach Gesprächen mit dem epi und BusinessEurope unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Präsidiums der Beschwerdekammern sowie des Beschwerdekammerausschusses finalisiert.

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. EINFÜHRUNG</b>	<b>2</b>
<b>II. INTERNE QUALITÄTSFAKTOREN</b>	<b>3</b>
A. Richterliche Professionalität	4
B. Verfahren insgesamt, Fallmanagement und mündliche Verhandlungen	4
C. Elemente, die die Qualität schriftlicher Entscheidungen beeinflussen	6
a) Formerfordernisse	6
b) Klarheit und Stil	7
c) Begründung	7
<b>III. MECHANISMEN ZUR QUALITÄTSSICHERUNG VON ENTSCHEIDUNGEN</b>	<b>10</b>

## **I. EINFÜHRUNG**

1. Die fachliche und rechtliche Qualität ihrer Entscheidungen hat für die Beschwerdekammern seit Anbeginn ihrer Tätigkeit oberste Priorität und wird von den Nutzern des europäischen Patentsystems seit vielen Jahren geschätzt. Es ist ein zentrales Anliegen der Beschwerdekammern, diese hohe Qualität aufrechtzuerhalten, während gleichzeitig die zum Abbau der Arbeitsrückstände und zur Effizienzsteigerung erforderlichen Veränderungen vorgenommen werden.
2. Im vorliegenden Dokument werden die wichtigsten internen Faktoren aufgeführt, die zur Qualität von Beschwerdekammerentscheidungen beitragen. Insbesondere werden die wichtigsten Elemente beschrieben, die eine Kammer im Verfahren und bei der Abfassung von Entscheidungen berücksichtigen sollte. Das Dokument soll als Leitfaden für neue Kammermitglieder und als Hilfestellung zur Harmonisierung der Praxis der Kammern dienen. Daneben werden Mechanismen zur Qualitätssicherung erläutert. Es richtet sich in erster Linie an die Vorsitzenden und Mitglieder der Beschwerdekammern, da es Leitlinien für ihre richterliche Tätigkeit enthält. Gleichzeitig dient es dazu, die Öffentlichkeit und insbesondere die Nutzer des europäischen Patentsystems über dieses wichtige Thema zu informieren. Das Dokument ist nicht bindend; es können keine Rechte oder Pflichten daraus abgeleitet werden.
3. Die Beschwerdekammern sind die alleinige gerichtliche Instanz innerhalb der Europäischen Patentorganisation. Somit wird jede Kammerentscheidung unmittelbar rechtskräftig, vorbehaltlich der Überprüfung nach Art. 112a EPÜ. Es ist äußerst wichtig, diesen Umstand im Auge zu behalten. Die Bedeutung der Rechtskraftwirkung kommt vor allem dann zum Tragen, wenn eine Kammer eine Anmeldung zurückweist, ein Patent widerruft oder es in seinem Umfang beschränkt. In diesen Fällen kann einem Fehler in einer Entscheidung durch keine weitere (nationale oder europäische) gerichtliche Instanz abgeholfen werden.
4. Als Ausgangspunkt des Dokuments dienen die Elemente der Stellungnahme Nr. 11 des Beirats europäischer Richterinnen und Richter (CCJE), eines Gremiums des Europarats, über die Qualität von Gerichtsentscheidungen.<sup>1</sup> Wie in dieser Stellungnahme betont wird, hängt die Qualität von Gerichtsentscheidungen nicht nur von den jeweils beteiligten Richterinnen und Richtern ab, sondern auch von einer Zahl externer Faktoren, beispielsweise der Qualität der Gesetzgebung, der Qualität der rechtlichen Vorbildung aller im Verfahren handelnden Personen sowie der Bereitstellung angemessener Mittel für das Gerichtssystem.<sup>2</sup> Insbesondere Letzteres ist Voraussetzung für eine gründliche Vorbereitung der Fälle. Auch wenn diese externen Faktoren sehr wichtig sind, werden im vorliegenden Dokument – welches von Akteuren des betroffenen Gerichtssystems und nicht von einem externen internationalen Beratungsgremium wie dem CCJE erstellt wurde – nur diejenigen Aspekte behandelt, bei denen die

---

<sup>1</sup> Siehe die Stellungnahme Nr. 11 (2008) des Beirats europäischer Richterinnen und Richter (CCJE) an das Ministerkomitee des Europarats über die Qualität von Gerichtsentscheidungen, Straßburg, 18. Dezember 2008, abrufbar unter <https://rm.coe.int/1680747d49>. Nachfolgend wird diese Stellungnahme als "CCJE-Stellungnahme" bezeichnet.

<sup>2</sup> Siehe CCJE-Stellungnahme Nr. 11, Teil I.A, Nr. 10.

Beschwerdekammern eine aktive Rolle einnehmen können. Es konzentriert sich daher auf interne Faktoren, die die Qualität des Beschwerdeverfahrens beeinflussen, auf die wichtigen Bestandteile einer schriftlichen Entscheidung von hoher Qualität und auf Mechanismen zur Qualitätssicherung.

5. Besonders wichtig für das europäische Patentsystem ist, dass die Arbeitsweise der Beschwerdekammern das in Art. 6 (1) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankerte Recht der Beteiligten auf ein faires Verfahren berücksichtigt. Eine klare Begründung und das genaue Durchdringen des Falles sind grundlegende Erfordernisse gerichtlicher Entscheidungen und sind für dieses Recht und für weitere Rechte von Bedeutung.<sup>3</sup>
6. Die Qualität der Entscheidungen der Beschwerdekammern kann anhand folgender Kriterien beurteilt werden:
  - a) im Verfahren bis zur Entscheidung (einschließlich mündlicher Verhandlungen): Transparenz, Wahrung des Rechts auf ein faires Verfahren, Verfahrensdauer, Vollständigkeit der Prüfung der relevanten Sach- und Rechtsfragen unter Berücksichtigung des jeweiligen Zwecks des Ex-parte- bzw. Inter-partes-Beschwerdeverfahrens;
  - b) in der begründeten schriftlichen Entscheidung selbst: Klarheit, verständliche Begründung, Prägnanz, Eingehen auf die einschlägigen Argumente der Beteiligten, insbesondere der unterlegenen Partei, eingehende Analyse der Sach- und Rechtsfragen, Wahrung des rechtlichen Gehörs, Berücksichtigung abweichender Rechtsprechungslinien.

Diese Elemente tragen zu gerichtlichen Entscheidungen von hoher Qualität bei und helfen, ein gerechtes Ergebnis zu gewährleisten, soweit das der zuständigen Kammer innerhalb des verfahrensrechtlichen Rahmens vorliegende Material dies zulässt. Sie sind vor dem Hintergrund der im Folgenden ausgeführten Punkte zu verstehen.

## **II. INTERNE QUALITÄTSFAKTOREN**

7. Die Qualität von gerichtlichen Entscheidungen hängt insbesondere von den folgenden internen Faktoren ab: der richterlichen Professionalität, der Angemessenheit der Verfahrensdurchführung und des Fallmanagements, der Durchführung fairer mündlicher Verhandlungen sowie der Beachtung bestimmter Erfordernisse, die eine schriftliche Entscheidung von hoher Qualität ausmachen.<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> Siehe auch CCJE-Stellungnahme Nr. 11, Allgemeine Einführung, Nr. 3.

<sup>4</sup> Siehe auch CCJE-Stellungnahme Nr. 11, Teil I.B.1, Nr. 20.

## **A. RICHTERLICHE PROFESSIONALITÄT**

8. Wie in der CCJE-Stellungnahme festgehalten, ist die richterliche Professionalität die beste Gewähr für die hohe Qualität einer Entscheidung.<sup>5</sup> Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sind Kernpunkte und bilden die Grundlage für das Selbstverständnis der Kammermitglieder, für ihre Interaktion innerhalb der Kammer und mit den Beteiligten sowie für die Ausbildung neuer Mitglieder. Über einen Verhaltenskodex, der Fragen der Unabhängigkeit und Ethik behandelt, wird derzeit diskutiert (R. 12b (3) b) EPÜ).
9. Wie aus den in der CCJE-Stellungnahme angeführten Dokumenten ersichtlich ist,<sup>6</sup> betreffen wichtige Themen, die im Zusammenhang mit der richterlichen Professionalität anzusprechen wären, auch den institutionellen Rahmen. Dieser ist jedoch nicht Gegenstand dieses Dokuments.<sup>7</sup>

## **B. VERFAHREN INSGESAMT, FALLMANAGEMENT UND MÜNDLICHE VERHANDLUNGEN**

10. Wie in der CCJE-Stellungnahme betont wird, ist eine Voraussetzung für die hohe Qualität einer Entscheidung, die von den Beteiligten und von der breiten Öffentlichkeit insgesamt akzeptiert werden soll, dass das Verfahren klar und transparent ist und das Recht auf ein faires Verfahren wahrt.<sup>8</sup> Obwohl die Europäische Patentorganisation die Europäische Menschenrechtskonvention nicht unterzeichnet hat, wurde Art. 6 (1) Satz 1 EMRK für die Verfahren vor den Beschwerdekammern als verbindlich anerkannt, weil er auf Rechtsgrundsätzen beruht, die allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind.<sup>9</sup>

---

<sup>5</sup> Siehe CCJE-Stellungnahme Nr. 11, Teil I.B.1, Nr. 21.

<sup>6</sup> Siehe CCJE-Stellungnahme Nr. 11, Teil I.B.1, Nr. 21, die Bezug nimmt auf die CCJE-Stellungnahme Nr. 1 (2001) über die Vorschriften betr. die Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit von Richtern, abrufbar unter <https://rm.coe.int/1680747cb7>, und die CCJE-Stellungnahme Nr. 3 (2002) über die Grundsätze und Regeln, die das berufliche Verhalten der Richter lenken; insbesondere Standesrecht, unvereinbares Verhalten und Unparteilichkeit, abrufbar unter <https://rm.coe.int/1680747b5f>.

<sup>7</sup> Siehe oben, Einführung, Nr. 4.

<sup>8</sup> Siehe CCJE-Stellungnahme Nr. 11, Teil I.B.2, Nr. 24.

<sup>9</sup> Siehe G 1/05, Zwischenentscheidung, ABl. EPA 2007, 362, Nr. 22 der Gründe; G 2/08, Zwischenentscheidung vom 15. Juni 2009, Nr. 3.3 der Gründe; R 19/12, Zwischenentscheidung vom 25. April 2014, Nr. 9 der Gründe; R 8/13, Zwischenentscheidung vom 20. März 2015, Nr. 2.2 der Gründe.

11. Wichtig für die Qualität der Entscheidungen sind die ihnen vorausgehenden Vorbereitungsphasen. Neben der Qualität der Entscheidung selbst sind demnach weitere Aspekte zu beachten wie z. B. ausreichende Vorbereitungszeit für die Mitglieder, damit sie sich gründlich in den Fall einarbeiten können, Transparenz und Führung des Verfahrens sowie die Art und Weise, wie die Kammer mit den Beteiligten kommuniziert.<sup>10</sup> Ein wichtiges Instrument des Fallmanagements, das zu Transparenz und Effizienz beiträgt, ist die Mitteilung, die die Kammer zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung erlässt (Art. 15 (1) VOBK 2020).<sup>11</sup> Die Mitteilung soll das Verfahren auf das Wesentliche konzentrieren und eine effiziente Durchführung der mündlichen Verhandlung sicherstellen; sie sollte sich auf eine gründliche Fallanalyse stützen und auf Punkte hinweisen, die für die zu treffende Entscheidung voraussichtlich von besonderer Bedeutung sein werden.<sup>12</sup> In den meisten Fällen wird eine Kammer in ihrer Mitteilung eine vorläufige Einschätzung abgeben.
12. Das rechtliche Gehör (Art. 113 (1) EPÜ) ist ein grundlegendes Recht und muss während des gesamten Beschwerdeverfahrens, einschließlich der mündlichen Verhandlung, gewahrt werden. Seine Bedeutung wird auch durch Art. 112a (2) c) EPÜ unterstrichen. Die Beteiligten müssen die Möglichkeit haben, sich zu relevanten Fragen zu äußern, damit sie von einer negativen Entscheidung nicht überrascht werden. Art. 113 (1) EPÜ wurde von den Kammern auch als Grundlage für die Gleichbehandlung der Verfahrensbeteiligten<sup>13</sup> und – allgemeiner – für das Recht auf ein faires Verfahren<sup>14</sup> ausgelegt.

---

<sup>10</sup> Siehe auch CCJE-Stellungnahme Nr. 11, Teil II.A., Nr. 58, wo die beiden letzteren Aspekte angeführt sind.

<sup>11</sup> Die überarbeitete Verfahrensordnung der Beschwerdekammern 2020 (VOBK 2020) wurde vom Verwaltungsrat im Juni 2019 genehmigt (s. CA/D 5/19 Korr. 1; veröffentlicht z. B. in der [Zusatzpublikation 2, ABI. EPA 2020](#)) und ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten (s. Art. 24 (1) VOBK 2020). Vor ihrem Inkrafttreten lag der Erlass einer Mitteilung nach Art. 15 (1) VOBK 2007 im Ermessen der Kammer, doch wurde davon regelmäßig Gebrauch gemacht. Seit dem 1. Januar 2020 sieht Art. 15 (1) VOBK 2020 vor, dass eine solche Mitteilung in allen Fällen zu erlassen ist (s. Art. 24, 25 VOBK 2020).

<sup>12</sup> Siehe Erläuterungen zu Art. 15 (1) VOBK 2020, [Zusatzpublikation 2, ABI. EPA 2020](#), 35.

<sup>13</sup> Siehe z. B. T 678/06, Nrn. 1.5 und 1.6 der Gründe; weitere Entscheidungen, die den Gleichbehandlungsgrundsatz anwenden, ohne explizit auf Art. 113 (1) EPÜ zu verweisen, siehe z. B. T 1936/07, Nr. 1.2 der Gründe; T 1799/08, Nr. 11 der Gründe; T 1942/08, Nr. 2 der Gründe; T 1677/13, Nr. 7 der Gründe; siehe auch R 21/10, Nr. 2.3 der Gründe, mit dem Hinweis auf die "devoir de neutralité"; in G 1/05, ABI. EPA 2007, 362, Nr. 22 der Gründe, verweist die Große Beschwerdekammer auf den "Grundsatz der Gleichbehandlung und des Rechts der Beteiligten auf ein faires Verfahren, wie er beispielsweise in Artikel 6 (1) der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verankert ist".

<sup>14</sup> Siehe z. B. T 892/92, ABI. EPA 1994, 664, Nm. 2.1 und 4 der Gründe, mit dem Verweis auf den "Anspruch auf angemessenes Gehör" und den "Anspruch der Beteiligten auf ein faires Verfahren"; siehe auch T 377/95, ABI. EPA 1999, 11, Nr. 33 der Gründe, wonach Art. 6 (1) EMRK von den Kammern anerkannte "wesentliche Verfahrensgrundsätze [festlegt], die den Anspruch der Beteiligten auf ein faires und öffentliches Verfahren garantieren".

13. Der Verlauf der mündlichen Verhandlung hat eine direkte Auswirkung auf das Verständnis und die Akzeptanz der abschließenden Entscheidung durch die Beteiligten und die Öffentlichkeit. Die Verhandlung muss daher transparent und offen sein und den Anspruch auf rechtliches Gehör respektieren. In Inter-partes-Verfahren muss zudem der Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens gewahrt werden.<sup>15</sup> Die Verhandlung sollte darauf ausgerichtet sein, alle für eine ordnungsgemäße Beurteilung des Falls erforderlichen Tatsachen vollständig zu erfassen,<sup>16</sup> wobei der jeweilige Zweck des Ex-parte- bzw. des Inter-partes-Beschwerdeverfahrens zu berücksichtigen ist.<sup>17</sup>
14. Ein wichtiges Qualitätsmerkmal ist gemäß Art. 6 EMRK auch, dass die Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist ergeht.<sup>18</sup> Zwar wird in der CCJE-Stellungnahme betont, dass "Qualität" nicht einfach mit "Produktivität" gleichgesetzt werden kann,<sup>19</sup> jedoch kann Qualität durch ein höheres Maß an Effizienz gesteigert werden. Durch Konzentration auf das Wesentliche und das Bemühen, sich nicht in Themen zu verlieren, die für die Entscheidung irrelevant sind, wird beispielsweise die Qualität der gerichtlichen Verfahren und Entscheidungen erhöht.

### **C. ELEMENTE, DIE DIE QUALITÄT SCHRIFTLICHER ENTSCHEIDUNGEN BEEINFLUSSEN**

15. Wie in der CCJE-Stellungnahme betont wird, ist eine schriftliche Entscheidung dann von hoher Qualität, wenn sie von den Beteiligten und der allgemeinen Öffentlichkeit als Ergebnis eines fairen Verfahrens, einer ordnungsgemäßen Würdigung des Sachverhalts und einer korrekten Rechtsanwendung wahrgenommen wird.<sup>20</sup> Nur dann werden die Beteiligten davon überzeugt sein, dass ihr Fall ordnungsgemäß geprüft und in gerechter Weise behandelt wurde, und nur dann wird auch die Öffentlichkeit die Entscheidung als fair und gerecht wahrnehmen. Um dies zu erreichen, müssen einige Erfordernisse erfüllt sein.

#### **a) Formerfordernisse**

16. Eine Beschwerdekammerentscheidung muss die Formerfordernisse nach R. 102 EPÜ erfüllen, in der bestimmte notwendige Bestandteile einer Entscheidung aufgeführt sind (insbesondere der Tag, an dem die Entscheidung erlassen worden ist, die Namen der bzw. des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder, eine kurze Darstellung des Sachverhalts, die Anträge der Beteiligten, die Entscheidungsgründe und die Entscheidungsformel).

---

<sup>15</sup> Siehe auch CCJE-Stellungnahme Nr. 11, Teil I.B.3, Nr. 30. Der Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens ist in der Rechtsprechung der Beschwerdekammern für Inter-partes-Beschwerdeverfahren anerkannt, siehe z. B. T 1676/08, Nr. 9.4.7 der Gründe, und T 2541/11, Nr. 4.3 der Gründe.

<sup>16</sup> Siehe auch CCJE-Stellungnahme Nr. 11, Teil I.B.3, Nr. 29.

<sup>17</sup> Siehe insbesondere G 9/91 und G 10/91, ABI. EPA 1993, 408, 419, Nr. 18 der Gründe, und G 10/93, ABI. EPA 1995, 172, Nr. 3 der Gründe.

<sup>18</sup> Siehe auch CCJE-Stellungnahme Nr. 11, Teil I.B.2, Nr. 26.

<sup>19</sup> Siehe CCJE-Stellungnahme Nr. 11, Teil I.B.2, Nr. 26.

<sup>20</sup> Siehe CCJE-Stellungnahme Nr. 11, Teil I.B.4, Nr. 31. Siehe auch z. B. T 892/92, Nr. 4 der Gründe, mit dem Verweis auf das Recht des Beteiligten auf ein faires Verfahren.

## **b) Klarheit und Stil**

17. Eine schriftliche Entscheidung sollte verständlich und in klarer und einfacher Sprache abgefasst sein. Dies setzt voraus, dass sie kohärent strukturiert ist und die Argumente in einem für alle zugänglichen klaren und prägnanten Stil formuliert sind.<sup>21</sup> Fachbegriffe und Konzepte aus dem betreffenden Gebiet der Technik müssen für die allgemeine Öffentlichkeit nicht eigens erläutert werden, es sei denn, es besteht ein erkennbares besonderes Interesse der Öffentlichkeit an der betreffenden Entscheidung.
18. Die Entscheidungen der Kammern sollten in einheitlicher Weise strukturiert sein, um ihre gute Lesbarkeit zu fördern und sie so für die Beteiligten und die Öffentlichkeit leichter verständlich zu machen. Soweit vorhanden, sollten standardisierte Muster verwendet werden, die angemessenen Raum für den eigenen Stil lassen. Die in der CCJE-Stellungnahme formulierte Empfehlung, eine Sammlung bewährter Methoden zusammenzustellen, um die Abfassung von Entscheidungen zu erleichtern,<sup>22</sup> wurde bereits aufgegriffen. Interne Empfehlungen hierzu sind in Arbeit.
19. Eine weitere Schwierigkeit besteht für die Kammern darin, dass Entscheidungen je nach Verfahrenssprache in einer der drei Amtssprachen (Deutsch, Englisch, Französisch) verfasst werden müssen. Gegebenenfalls sollte der Text von einem Muttersprachler oder einer Muttersprachlerin korrigiert werden, um sicherzustellen, dass die Terminologie und die sprachliche Struktur der Entscheidung verständlich bleiben.
20. Die Beschwerdekammern sind ein internationales Gericht, dessen Rechtsprechung sich in 38 Vertragsstaaten auswirkt. Darüber hinaus können Beteiligte aus allen Teilen der Welt kommen. Daher kann es oft der Fall sein, dass die Leserinnen und Leser der Entscheidung, insbesondere die betroffenen Beteiligten, diese nicht in ihrer Muttersprache lesen. Dies sollte bei der Abfassung der Entscheidung angemessen berücksichtigt werden. Umgangssprachliche Wendungen und Latinismen sind in der Regel zu vermeiden.
21. Die Entscheidungsbegründung sollte frei von beleidigenden oder wenig schmeichelhaften Bemerkungen sein.<sup>23</sup>

## **c) Begründung**

22. Eine schriftliche Entscheidung muss angemessen begründet werden. Tatsächlich hängt die Qualität einer gerichtlichen Entscheidung in erster Linie von der Qualität ihrer Begründung ab. Diese sollte den Beteiligten und der allgemeinen Öffentlichkeit helfen, die Entscheidung zu verstehen und zu akzeptieren. Eine fundierte Begründung setzt voraus, dass sich die Kammer hinreichend Zeit für die Abfassung der Entscheidung nimmt.

---

<sup>21</sup> Siehe auch CCJE-Stellungnahme Nr. 11, Teil I.B.4a, Nr. 32.

<sup>22</sup> Siehe CCJE-Stellungnahme Nr. 11, Teil I.B.4a, Nr. 33.

<sup>23</sup> Siehe auch CCJE-Stellungnahme Nr. 11, Teil I.B.4b, Nr. 38.



23. Die folgenden Elemente sind ausschlaggebend für die Qualität einer begründeten Entscheidung:
- i) die Qualität der Entscheidungsbegründung, insbesondere die Vollständigkeit der Würdigung der zentralen Argumente und Dokumente;
  - ii) die Wahrung des rechtlichen Gehörs;
  - iii) gegebenenfalls eine Erläuterung, warum von früheren Entscheidungen anderer Kammern oder von den Prüfungsrichtlinien des EPA abgewichen wird.

**i) Vollständigkeit der Würdigung und logische Argumentationskette**

24. Die Entscheidung sollte eine Prüfung der im Mittelpunkt der Streitsache stehenden Sach- und Rechtsfragen enthalten. Die Begründung sollte schlüssig, klar, eindeutig und widerspruchsfrei sein. Sie sollte es der Leserschaft ermöglichen, den Inhalt des Falls zu verstehen und die Argumentation der Kammer nachzuvollziehen.<sup>24</sup>
25. Eine Kammer muss möglicherweise in bestimmten Fällen von Amts wegen handeln.<sup>25</sup> In diesem Fall sind die entsprechenden Gründe darzulegen.

**ii) Wahrung des rechtlichen Gehörs**

26. Dieses Erfordernis überschneidet sich mit dem unter Nr. 24 und 25 beschriebenen Erfordernis der Vollständigkeit der Würdigung der zentralen Argumente, geht aber einen Schritt weiter.
27. Die Entscheidung darf nur auf Gründe gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten (Art. 113 (1) EPÜ). Die Entscheidung selbst sollte die Tatsache widerspiegeln, dass das rechtliche Gehör der Beteiligten beachtet wurde, das Vorbringen der Beteiligten also berücksichtigt wurde.<sup>26</sup>
28. Das Erfordernis, dass die Entscheidung auf das entscheidungsrelevante Vorbringen der Beteiligten eingeht, ist eine wesentliche Garantie insbesondere gegen Willkür, weil für die Beteiligten dadurch ersichtlich ist, dass ihr Vorbringen geprüft und damit von der Kammer berücksichtigt wurde.

---

<sup>24</sup> Siehe auch CCJE-Stellungnahme Nr. 11, Teil I.B.4b, Nr. 36. Oder wie die Beschwerdekammern in ihrer Rechtsprechung in Bezug auf R. 111 (2) EPÜ zu erstinstanzlichen Entscheidungen formuliert haben: "Die Entscheidung sollte auf die Tatsachen, Beweismittel und Argumente eingehen, die für die Entscheidung im Einzelnen maßgeblich waren. Sie muss die logische Kette enthalten, die zur Bildung des Urteils geführt hat." Siehe T 1966/12, Nr. 5.1 der Gründe, unter Verweis auf die Rechtsprechung der Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts (CLB), 8. Aufl. 2016, III.K.4.2.1; siehe auch z. B. T 278/00, ABI. EPA 2003, 546, Nr. 2 der Gründe.

<sup>25</sup> So werden z. B. bestimmte Verfahrensaspekte von Amts wegen überprüft, siehe z. B. CLB, 9. Aufl. 2019, III.O.2.1, zur Prüfung der Einsprechendenstellung.

<sup>26</sup> Siehe z. B. R 8/15, Leitsatz und Nr. 2.2.2 der Gründe, mit Bezug auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

29. Die Entscheidungsbegründung muss nicht zwangsläufig lang sein; es gilt, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Prägnanz und Verständlichkeit der Entscheidung herzustellen.<sup>27</sup>
30. Die Verpflichtung einer Kammer, ihre Entscheidung zu begründen, bedeutet nicht, dass auf jedes Argument eines Beteiligten einzugehen ist.<sup>28</sup> Der Umfang dieser Verpflichtung variiert je nach Art der Entscheidung, und der erforderliche Umfang der Begründung hängt von den vorgebrachten Argumenten ab. Die Begründung sollte zeigen, dass die Kammer die für den Verfahrensausgang wesentlichen Fragen ordnungsgemäß geprüft hat.
31. Das vorrangige Ziel des Beschwerdeverfahrens ist, die angefochtene Entscheidung zu überprüfen.<sup>29</sup> Es muss deshalb nicht jedes Vorbringen – unabhängig davon, wann es eingereicht wird – inhaltlich geprüft werden. Dies kann der Fall sein, wenn ein Vorbringen allein aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht zugelassen worden ist. Mit zunehmendem Fortschreiten des Beschwerdeverfahrens erhalten die Beteiligten immer weniger Möglichkeiten zur Änderung ihres Vorbringens. Es gilt, ein Gleichgewicht zu finden zwischen den Interessen der Beteiligten, der Verfahrensökonomie und der Rechtssicherheit, wobei auch die Fairness des Verfahrens zu berücksichtigen ist.

### iii) Bemühen um Konsistenz der Rechtsprechung

32. Bei der Prüfung der Rechtsfragen werden die Bestimmungen des EPÜ sowie gegebenenfalls nationales und internationales Recht angewandt. Die Begründung sollte auf die relevanten Vorschriften Bezug nehmen. Soweit zweckdienlich, sollte eine Kammer auf die nationale, europäische oder internationale Rechtsprechung sowie auf Rechtsliteratur verweisen.<sup>30</sup>
33. Die Kammern sollten ordnungsgemäß die geltenden Auslegungskriterien des EPÜ sowie gegebenenfalls die des nationalen und internationalen Rechts anwenden, um Rechtssicherheit und Einheitlichkeit sowie die Berechenbarkeit ihrer Entscheidungen zu stärken und zu fördern.<sup>31</sup>

---

<sup>27</sup> Siehe auch CCJE-Stellungnahme Nr. 11, Teil I.B.4.b, Nr. 40.

<sup>28</sup> Siehe auch CCJE-Stellungnahme Nr. 11, Teil I.B.4.b, Nr. 41.

<sup>29</sup> Siehe z. B. G 1/99, ABl. EPA 2001, 381, Nr. 12 der Gründe; T 534/89, ABl. EPA 1994, 464, Nr. 3.1 der Gründe; T 715/95, Nr. 1 der Gründe; T 63/99, Nr. 1.1 der Gründe; T 611/00, Nr. 1 der Gründe; T 292/05, Nr. 3.8 der Gründe; T 2268/08, Nr. 3.4 der Gründe; T 65/11, Nr. 2.4 der Gründe; T 332/12, Nr. 3 der Gründe.

<sup>30</sup> Siehe auch CCJE-Stellungnahme Nr. 11, Teil I.B.4.b, Nr. 44.

<sup>31</sup> Siehe auch CCJE-Stellungnahme Nr. 11, Teil I.B.4.b, Nr. 48.

34. Vor diesem Hintergrund sollten sich die Kammern um eine konsistente Rechtsanwendung bemühen. Hält es eine Kammer jedoch für notwendig, von einer Auslegung oder Erläuterung des EPÜ abzuweichen, die in einer früheren Entscheidung einer Kammer vorgenommen wurde, so ist dies zu begründen, es sei denn, diese Begründung steht mit einer früheren Entscheidung oder Stellungnahme der Großen Beschwerdekammer in Einklang (s. Art. 20 (1) VOBK 2020). Legt eine Kammer in ihrer Entscheidung das Übereinkommen anders aus, als es in den Richtlinien vorgesehen ist, so sollte sie dies ebenfalls begründen, wenn ihrer Meinung nach diese Begründung zum besseren Verständnis der Entscheidung beitragen kann (s. Art. 20 (2) VOBK 2020).

### **III. MECHANISMEN ZUR QUALITÄTSSICHERUNG VON ENTSCHEIDUNGEN**

35. Die Qualität von gerichtlichen Entscheidungen wird beeinflusst von der Qualität der ihnen vorausgehenden Vorbereitungsphasen. Neben der Qualität der Entscheidung selbst verdienen weitere Aspekte Aufmerksamkeit wie etwa Dauer, Transparenz und Führung des Verfahrens sowie die Art und Weise, wie die Kammer mit den Beteiligten kommuniziert.<sup>32</sup> Wenn es um Mechanismen zur Qualitätssicherung von Entscheidungen geht, sollten auch diese Aspekte berücksichtigt werden.
36. Einige wichtige Mechanismen zur Qualitätssicherung sind bereits vorhanden:
- 36.1. Ein solcher Mechanismus ist die kollegiale Zusammensetzung der Kammern. Drei oder in einigen Fällen fünf Kammermitglieder hören Argumente, bilden sich ihre eigene Meinung zu den Fragen, erörtern diese und kommen zu einer Entscheidung. Während dem Berichtersteller bzw. der Berichterstellerin eine entscheidende Rolle beim Fallmanagement und beim Abfassen der schriftlichen Entscheidung zukommt, trägt jedes Kammermitglied dazu bei, die Argumentationslinie zu entwickeln und zur entscheidenden Schlussfolgerung zu gelangen. Der bzw. die Vorsitzende und – aufgrund seiner Tätigkeit in verschiedenen Kammern – das rechtskundige Mitglied spielen ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Harmonisierung der Rechtsprechung.
- 36.2. Seit 2007 besteht gemäß Art. 112a EPÜ die Möglichkeit einer begrenzten Überprüfung einzelner Beschwerdekammerentscheidungen durch die Große Beschwerdekammer. Auch wenn Art. 112a EPÜ nur einen außerordentlichen Rechtsbehelf bereitstellt und seine Bestimmungen strikt angewandt werden müssen,<sup>33</sup> so unterliegt doch eines der wichtigsten Qualitätskriterien, nämlich die Wahrung des rechtlichen Gehörs, diesem Überprüfungsverfahren. Ein grundlegender Verstoß gegen Art. 113 EPÜ ist ein Grund, auf den ein Überprüfungsantrag gestützt werden kann (Art. 112a (2) c) EPÜ).

---

<sup>32</sup> Siehe CCJE-Stellungnahme Nr. 11, Teil II.A, Nr. 58.

<sup>33</sup> Siehe z. B. R 1/08, Nr. 2.1 der Gründe.

- 36.3. Laut CCJE sollte sich die Beurteilung von Richterinnen und Richtern nicht allein auf die Anzahl der von ihnen entschiedenen Fälle stützen, sondern in erster Linie auf die Qualität ihrer Entscheidungen und ihrer richterlichen Arbeit insgesamt.<sup>34</sup> 2018 wurde in den Beschwerdekammern ein umfassendes System für die Leistungsbeurteilung von Kammermitgliedern eingeführt, dessen Schwerpunkt auf der Qualität liegt.<sup>35</sup> So wird unter anderem die Fähigkeit beurteilt, gut strukturierte, kohärente und knapp gefasste Mitteilungen und Entscheidungen abzufassen.<sup>36</sup> Ziel der Beurteilung ist nicht nur, Leistungen und Fähigkeiten einzuschätzen, sondern auch, Rückmeldung zu geben und Bereiche für die berufliche Weiterentwicklung zu identifizieren. Da "Verfahren zur Beurteilung der Qualität von Gerichtsentscheidungen die Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt weder in ihrer Gesamtheit noch in Bezug auf einzelne Richterinnen und Richter gefährden dürfen",<sup>37</sup> darf eine Entscheidung im Rahmen dieser Beurteilung nicht inhaltlich überprüft werden.<sup>38</sup>
- 36.4. Wie oben ausgeführt, sind Einheitlichkeit und Berechenbarkeit der Rechtsprechung ein wichtiges Ziel der Beschwerdekammern.<sup>39</sup> Verschiedene Foren innerhalb der Beschwerdekammern wie beispielsweise der Ausschuss für berufliche Entwicklung greifen aktuelle Themen auf und organisieren Diskussionsrunden. Die regelmäßige Unterrichtung aller Kammermitglieder über wichtige jüngere Entscheidungen der Kammern und wichtige nationale Entscheidungen sowie über Diskussionen in der Fachliteratur und in Blogs sensibilisieren für unterschiedliche Ansätze und erleichtern Diskussionen, die wiederum zur Harmonisierung beitragen (gegebenenfalls mittels Befassung der Großen Beschwerdekammer nach Art. 112 (1) EPÜ).
- 36.5. Neue Kammermitglieder absolvieren Kurse (zu Verfahrensaspekten, materiellem Patentrecht und richterlicher Ethik) und werden zumindest in ihrem ersten Jahr von ihrem bzw. ihrer Kammervorsitzenden betreut. In einem auf kontinuierliches Lernen eingestellten Umfeld werden auch laufend Weiterbildungen für Mitglieder und Vorsitzende allgemein angeboten.
37. Bei der Qualitätskontrolle der Beschwerdekammerentscheidungen insgesamt spielen auch Rückmeldungen der Nutzer eine wichtige Rolle. Regelmäßige Treffen mit Nutzervertretern (insbesondere epi und BusinessEurope) und die jährlichen Konferenzen zur Rechtsprechung der Beschwerdekammern bieten Gelegenheit für allgemeines Feedback zur Qualität und führen zu internen Diskussionen über Sach- und Verfahrensfragen.

---

<sup>34</sup> Siehe die Stellungnahme Nr. 17 (2014) des Beirats europäischer Richterinnen und Richter (CCJE) an das Ministerkomitee des Europarats über die Bewertung der Arbeit von Richtern, die Qualität der Justiz und die Achtung der richterlichen Unabhängigkeit, Straßburg, 24. Oktober 2014, abrufbar unter <https://rm.coe.int/stellungnahme-nr-17-2014-uber-die-bewertung-der-arbeit-von-richtern-di/16806c9e09>, Teil III.1, Nr. 47.

<sup>35</sup> Siehe BOAC/9/20, Richtlinien für die Beurteilung der Leistung von Mitgliedern und Vorsitzenden der Beschwerdekammern, 19. Juni 2020.

<sup>36</sup> Siehe BOAC/9/20, S. 11.

<sup>37</sup> Siehe CCJE-Stellungnahme Nr. 11, Teil II.A., Nr. 59.

<sup>38</sup> Siehe BOAC/9/20, S. 2.

<sup>39</sup> Siehe oben, Nm. 32 - 34.